

**1. Aufgaben des Schatzmeisters**

- Der Schatzmeister ist für die Kontoführung, die fristgerechte Einreichung von Steuerunterlagen beim zuständigen Finanzamt sowie die pünktliche Meldung von angeforderten Zahlungsinformationen an Behörden und Institutionen verantwortlich. Eine Beratung durch einen Steuerberater ist möglich.
- Er verwaltet die Einnahmen und Ausgaben nach Ideellen Bereich, Zweckbetrieb und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Verbandes. Er stellt Rechnungen und überwacht Geldeingänge.
- Ihm obliegen die Buchführung und Aufbewahrung von Kontoauszügen sowie den dazugehörigen Belegen über 10 Jahre.
- Vom Schatzmeister wird anlässlich der jährlichen Mitgliederversammlung ein Finanzbericht über das vergangene Geschäftsjahr gehalten worin Einnahmen und Ausgaben in den einzelnen Tätigkeitsbereichen aufgezeigt werden.
- Der Schatzmeister fertigt gemeinsam mit dem Vorstand einen Finanzplan für das Geschäftsjahr.

**2. Kontoführung**

Alle bankbezogenen Vorgänge bedürfen der Freigabe durch den Schatzmeister und den Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden. Entsprechende Kontovollmachten werden mit dem Geldinstitut vereinbart. Alle Buchungsvorgänge müssen nach Prüfung vom Vorsitzenden „sachlich richtig“ und vom Schatzmeister „rechnerisch richtig“ gezeichnet werden. Zahlungen ohne ordnungsgemäße Belege sind nicht zulässig. Eine Handkasse wird nicht geführt.

**3. Einnahmen des Verbandes**

- a) Beitragsrückfluss vom Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV)
  - b) Sportfördermittel des DTV für Schulungsmaßnahmen
  - c) Gebühren von Teilnehmern an Weiterbildungsveranstaltungen
  - d) Sponsoring und Werbung von Firmen
- Ein Mitgliedsbeitrag von den Verbandsmitgliedern wird nicht erhoben.

**4. Ausgaben des Verbandes**

Im Rahmen des beschlossenen Finanzplanes und getroffener Beschlüsse des Vorstandes weist der Vorsitzende unter anderen folgende Ausgaben an.

- a) Kosten für Weiterbildungsmaßnahmen von Juroren und des Schulungsteam des Bund Deutscher Karneval e.V. (BDK) laut Finanzplan,
- b) Beitragsrückflüsse an die angeschlossenen Landesverbände nach Beschluss des Finanzplanes durch den Vorstand. Die prozentuale Verteilung des Auszahlungsbetrages richtet sich nach den jeweils eingezahlten Mitgliedsbeiträgen an den DTV des vergangenen Jahres. Auszahlungsvoraussetzung ist ein gültiger Freistellungsbescheid und ein Auszug aus der Satzung zur Zweckbestimmung für Fördermittel. Beitragsrückflüsse die nicht innerhalb eines Jahres durch die LkT's abgerufen oder ausbezahlt werden können, verfallen im folgenden Jahr zu Gunsten des kommenden Finanzplans,
- c) Kosten für Weiterbildungsveranstaltungen des Verbandes,

- d) Kosten für Teilnahme des Vorstandes an zentralen Veranstaltungen der Mitgliedsverbände, des DTV und BDK sowie anderer Verbände und Institutionen, wobei der Vorsitzende selbst über seine Teilnahme oder Beauftragung eines Vertreters entscheide,
- e) Kosten für Geschäftsstelle, Büro- und Informationsmaterial sowie Post- und Versandgebühren.
- f) Projektbezogene Kosten

#### **5. Reisekosten**

Für beantragte, genehmigte und nachweislich durchgeführte Reisen für den Verband werden den Mitgliedern des Vorstandes, den Kassenprüfern und beauftragten Personen Reisekosten im folgenden Umfang erstattet.

- a) Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel nach Vorlage der Belege (Bundesbahn 2.Klasse). Die Gesamtkosten dürfen die durch Nutzung von einem PKW nicht übersteigen.
- b) km-Geld für selbstgefahrenen PKW in Höhe des aktuellen Betrages der im öffentlichen Dienst gilt, wobei der kürzeste Weg zu nehmen ist und nach Möglichkeiten Fahrgemeinschaften gebildet werden sollen,
- c) notwendige Übernachtungskosten im Standardzimmer inkl. Frühstück wobei die Kosten für mitreisende Partner in Abzug gebracht werden.

Die Auszahlung erfolgt nach Einreichung der Reisekostenabrechnung (Formular BkT), dazugehöriger Belege und nach „sachlich richtig“ Zeichnung des Vorsitzenden.

#### **6. Finanzplan**

- a) Der Vorstand erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Finanzplan in welchen die in etwa geplanten Einnahmen und Ausgaben des Verbandes dargestellt werden,
- b) Nach Geldeingang der Beitragsrückflüsse des DTV wird der Finanzplan durch den Vorstand beschlossen und in der nächsten Mitgliederversammlung vorgestellt.
- c) Durch den Finanzplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben,
- d) Die satzungsmäßige Arbeitsfähigkeit des Verbandes steht an erster Stelle wobei im Finanzplan eine Finanzreserve für ungeplante Ausgaben in Höhe von 3.000,00 Euro im Geschäftsjahr eingeplant werden müssen,
- e) Bei der Ausführung des Finanzplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

#### **7. Kassenprüfung**

Die Tätigkeit des Schatzmeisters wird nach Ablauf jedes Geschäftsjahres von der Kassenprüfung kontrolliert. Der Schatzmeister stellt dazu die entsprechenden Unterlagen übersichtlich zur Verfügung. Die Kassenprüfung wird durch den Protokollführer des Verbandes eigenverantwortlich veranlasst und vorbereitet. Es muss mindestens einer der zwei Kassenprüfer anwesend sein. Das Ergebnis wird in einem Protokoll festgehalten und der Mitgliederversammlung mitgeteilt. Nach ordnungsgemäßer Konten- und Kassenführung können die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beantragen.

**8. Bankverbindung**

Die Bankverbindung des Verbandes lautet:

Sparkasse Mittelthüringen, Erfurt

IBAN: DE62 8205 1000 0163 0946 24

BIC: HELADEF1WEM

**9. Schlussbestimmung**

Die Finanzordnung beinhaltet allgemeine Regelungen und greift nicht in die Satzung ein.

Die Finanzordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 09.04.2016 erstmalig Beschlossen, am 09.04.2017 und 04.10.2020 letztmalig geändert.

Kitzingen, 04.10.2020